



CONERGY

# Einladung

zur Hauptversammlung  
am 28. August 2008



Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur

# Ordentlichen Hauptversammlung 2008

der Gesellschaft ein, die am

**Donnerstag, den 28. August 2008 um 10:00 Uhr,**

im

**CCH-Congress Center Hamburg,**

Saal 2,

Am Dammtor/Marseiller Straße 2 (Nähe Dammtorbahnhof)

in 20355 Hamburg

stattfindet.

Conergy AG,  
Hamburg

– ISIN DE0006040025 –

– WKN 604002 –

Liebe Aktionärinnen, liebe Aktionäre,

im Namen des Vorstands der Conergy möchte ich Sie herzlich zu unserer diesjährigen Hauptversammlung am 28. August 2008 nach Hamburg einladen. Diese Einladung möchte ich nutzen, um Ihnen eine kurze Bestandsaufnahme zur Lage unseres Unternehmens sowie zu den kommenden Herausforderungen zu geben.

Sie wissen, dass sich Conergy **mittlen in einer grundlegenden Restrukturierung** befindet, mit der das Unternehmen wieder auf einen langfristig ertragreichen Kurs ausgerichtet werden soll. Wir haben diese Neuausrichtung bereits Ende 2007 eingeleitet, nachdem eine Ertrags- und Liquiditätskrise massive Weichenstellungen erfordert hatte. Conergy hat inzwischen seine Geschäftsaktivitäten gestrafft, Kosten reduziert, nicht zum Kerngeschäft zählende Aktivitäten identifiziert und zum Teil schon abgestoßen sowie sich von wenig rentablen Bereichen und regionalen Märkten getrennt.

Entscheidend ist aber, dass wir uns – zurückgehend auf unseren Ursprung – jetzt konsequent auf das erfolgversprechende Geschäftsmodell des „Photovoltaik-Downstreamers“ ausrichten. Das heißt, dass wir uns auf die Kerntätigkeiten **Handel, Systemintegration und Projekte** fokussieren. Dies sind Wertschöpfungen, die wir beherrschen, die profitables Wachstum versprechen und die unsere Marke „Conergy“ zwischen Hersteller und Endkunden/Nutzer stärken.

Bereits in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres erwarten viele Experten, dass der Siliziumengpass, der Module heute rar und teuer macht, überwunden wird. Unter dieser Voraussetzung wird erwartet, dass sich der Markt dann vom Verkäufer- zum Käufermarkt wendet. **Die Modulpreise würden dann sinken und die Margen sich verschieben**, von dem oberen Teil der Wertschöpfungskette, dem so genannten „Upstream-Bereich“ zu dem „Downstream-Bereich“. Dort können wir die Märkte gestalten: regional nah am Kunden und Nutzer. Es wird erwartet, dass die Gewinner des Marktwandels vor allem die „Downstreamer“ sein werden.

Dieser Wandel, so die Experten, lässt Ende 2009 zugleich ein reinigendes Branchen-Gewitter erwarten. Sinkende Modulpreise werden für viele auch sinkende Margen und einen verstärkten Preiskampf bedeuten, auf den wir uns heute schon einstellen müssen. Denn dieser Zustand wird voraussichtlich mehrere Jahre anhalten.

Schätzungen sehen bis 2010 einen massiven Ausbau der Produktionskapazitäten bei Silizium, Wafern, Zellen und Modulen, die wir durch Drittverarbeitung (Outsourcing) nutzen wollen. Auf diese Marktentwicklung richten wir Conergy schon heute aus, damit die mit ihr verbundenen Risiken zu unseren Chancen werden. Erst jüngst haben wir unseren Zuliefervertrag für Silizium – vor allem in späteren Jahren – zugunsten höherer Flexibilität in etwa halbiert und so an unsere Downstream-Strategie angepasst. Die Versorgung unseres Werks in Frankfurt (Oder) ist damit deutlich besser gesichert. Zugleich wollen wir aber die erwarteten sinkenden Preise bei Silizium und Wafern für uns verstärkt nutzen.

**Bei ausreichender Modulverfügbarkeit gewinnt der, der den Zugang zum Kunden hat,** denn nur dieser kann die Module der Hersteller erfolgreich zum Endkunden bringen. Als fokussierter zukünftiger Downstream-Player können wir damit vom Wandel des Marktes profitieren. Schon jetzt sind wir in allen wichtigen Regionalmärkten präsent, in vielen in marktführender Position. Auch 2008, im Jahr unserer Restrukturierung, haben wir wieder einige zahlreiche Leuchtturm-Projekte realisiert. Wir sind und werden verstärkt das Nadelöhr zum Kunden – egal ob zu Großhändlern, Installateuren oder institutionellen Investoren.

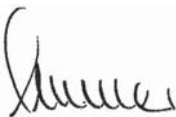
Doch wir richten unser Unternehmen nicht nur strategisch neu aus: Die Ende letzten Jahres sichtbar gewordene Ertrags- und Liquiditätskrise war ein Weckruf für uns alle. Wir haben seitdem begonnen, Conergy in allen Bereichen einer Generalüberholung zu unterziehen. Wir haben Verantwortlichkeiten neu definiert, Prozesse völlig neu aufgesetzt sowie das Geschäftsmodell neu ausgerichtet. Kurz: Wir sind konservativer geworden, passen uns der industriellen Realität schon jetzt an. Wir werden erwachsen; und damit gerüstet, gewappnet und zur Stelle sein, wenn das Angebot die Nachfrage überholen sollte.

**Die geplante Steigerung der Profitabilität braucht eine stabile Finanzverfassung.** Nur eine Kapitalerhöhung erlaubt uns, die Profitabilität bis 2010 wieder auf ein wettbewerbsübliches Niveau zu steigern. Umso wichtiger ist es für uns, dieses Ziel mit einer stabilen Finanzverfassung anzusteuern. Deswegen bitten wir Sie um Zustimmung zu einer Kapitalerhöhung im Volumen von bis zu 450 Mio. Euro. Sie ist in dieser Höhe schmerzhaft, aber notwendig. Aus den Mitteln muss zunächst kurzfristig ein Brückenkredit von 240 Mio. Euro zurückgezahlt werden. Auch werden wir weiteres Fremdkapital zurückführen und aus der Kapitalerhöhung das weitere operative Wachstum 2008 und in den Folgejahren finanzieren.

Wir haben eine harte Wegstrecke hinter uns. Dabei haben wir wesentliche Meilensteine erfolgreich bewältigt. **Vor uns liegen noch etliche Monate disziplinierter Restrukturierung,** für die wir einen klaren Fahrplan haben. Unterstützen Sie uns dabei mit Ihrem Votum, denn wir sind uns sicher, dass Conergy neben seiner Größe als bedeutender internationaler Solaranbieter auch bald wieder zu den ertragsstarken Spielern zählen wird.

Ich freue mich auf meine erste Hauptversammlung als Vorstandsvorsitzender der Conergy AG gemeinsam mit Ihnen.

Herzlichst,



Ihr Dieter Ammer

## TAGESORDNUNG

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Conergy AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, der Lageberichte für die Conergy AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2007 mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sowie der Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der am 7. November 2007 durchgeführten Barkapitalerhöhung um EUR 2.088.929 aus dem Genehmigtem Kapital 2007 können im Internet unter <http://www.conergy.de> im Bereich „Investor Relations“ und in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, 20537 Hamburg, Anckelmannsplatz 1, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

### **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder Hans-Martin Rüter, Heiko Piossek, Nikolaus Krane, Edmund Stassen, Christian Langen und Albert Christian Edelman für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 wird vertagt.
- b) Den Vorstandsmitgliedern Dieter Ammer, Dr. Jörg Spiekerkötter, Pepyn R. Dinandt und Philip-Alexander von Schmeling-Diringshofen wird für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für deren Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

#### 4. Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach § 95 AktG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammen, die von den Anteilseignern zu wählen sind.

Herr Dieter Ammer hat mit Schreiben vom 17. Juli 2008 gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft sein Amt als Aufsichtsratsmitglied zum Ablauf des 31. Juli 2008 gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft niedergelegt, um der Gesellschaft bis zum 31. Juli 2010 als ordentliches Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stehen.

Hiernach ist ein Aufsichtsratsmitglied neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Hans Johann Baptist Jetter, Unternehmensberater,

zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Herr Jetter wird als Nachfolger gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes Dieter Ammer bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009 beschließt. Die Hauptversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden.

Herr Jetter hat folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien inne:

- | Rodenstock GmbH, München: Vorsitzender des Aufsichtsrats
- | JP Morgan AG, Frankfurt: Mitglied des Aufsichtsrats
- | Otto Energy Ltd, Perth, Australien: Non-Executive Member of the Board

#### 5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Hamburg, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.

- b) Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Hamburg, wird zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2008 bestellt.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung der Wahlvorschläge die vom Deutscher Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Deloitte & Touche) zu deren Unabhängigkeit eingeholt. Ferner hat der Aufsichtsrat berücksichtigt, dass sich bei den bisherigen Untersuchungen keine erheblichen Zweifel an der Qualität der Abschlussprüfung durch Deloitte & Touche ergeben haben. Die Wahlvorschläge beziehen sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen lediglich auf das laufende Geschäftsjahr.

## **6. Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausschluss des Bezugsrechts für einen Spitzenbetrag und Satzungsänderung**

Die Gesellschaft hat Anfang Februar 2008 zur Überwindung eines Liquiditätsengpasses eine Zwischenfinanzierung mit der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Dresdner Bank AG in Höhe von EUR 240 Mio. abgeschlossen und sich verpflichtet, dieses Darlehen aus den Erlösen einer künftigen Kapitalerhöhung zurückzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eine Kapitalerhöhung mit einer grundlegenden Restrukturierung der gesamten Finanzierungsstruktur der Gesellschaft unter Rückführung weiterer Finanzverbindlichkeiten verbunden werden sollte, für die Vorstand und Aufsichtsrat einen Bruttoemissionserlös in Höhe von rund EUR 450 Mio. für erforderlich halten. Die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre (mit Ausnahme eines etwaigen Spitzenbetrags) soll die hierfür benötigten Mittel in Höhe von rund EUR 450 Mio. bereitstellen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen von EUR 35.088.928 um bis zu EUR 450.000.000 auf bis zu EUR 485.088.928 durch Ausgabe von bis zu 450.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie erhöht. Sollte sich die Grundkapitalziffer der Gesellschaft bis zum Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung verändern, wird der Beschlussvorschlag in der Hauptversammlung an die dann aktuelle Grundkapitalziffer angepasst werden.

Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Stückaktie ausgegeben und sind für die Zeit ab 1. Januar 2008 gewinnberechtigt.

Die endgültige Anzahl der neu auszugebenden Stückaktien sowie der nominale Kapitalerhöhungsbetrag aus dieser Kapitalerhöhung sind auf denjenigen Höchstbetrag beschränkt, der sich aus der Division des angestrebten Bruttoemissionserlöses in

Höhe von EUR 450.000.000 durch den vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation und eines angemessenen Risikoabschlags bestmöglich, jedoch nicht unter EUR 1,00 je Stückaktie festzusetzenden Bezugspreises ergibt; § 182 Abs. 1 Satz 5 AktG ist zu beachten. Das Ergebnis ist auf einen vollen Eurobetrag bzw. eine volle Aktienzahl aufzurunden. Der Bezug ist den Aktionären in einem Bezugsverhältnis (alte zu neue Aktien) anzubieten, welches dem Verhältnis der am Tag vor Beginn der Bezugsfrist ausgegebenen Anzahl von Aktien zu der Anzahl der im Rahmen der Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien entspricht. Das Bezugsverhältnis ist auf zwei Dezimalstellen aufzurunden. Ein etwaiger Spitzenbetrag ist vom Bezugsrecht ausgeschlossen.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) zum geringsten Ausgabebetrag gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Conergy AG zu einem noch festzusetzenden Bezugspreis zum Bezug anzubieten und einen etwaigen Mehrerlös – unter Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht). Der Spitzenbetrag sowie etwaige nicht bezogene neue Stückaktien können nach Weisung des Vorstands der Gesellschaft verwertet werden. Eine etwaige Verwertung hat bestmöglich, mindestens jedoch zum Bezugspreis zu erfolgen. Bei fehlender Festübernahme durch das oder die Kreditinstitut(e) kann die bestmögliche Verwertung auch unterhalb des Bezugspreises erfolgen.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.
- c) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen ist.
- d) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5.1 und § 5.2 der Satzung der Gesellschaft (Grundkapital) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:**

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Durchführung der Kapitalerhöhung in einem handhabbaren Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die aufgrund des mittelbaren Bezugsrechts nicht bezogenen Aktien sowie die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich, mindestens jedoch zum Bezugspreis verwertet. Bei fehlender Festübernahme durch das oder die Kreditinstitut(e) kann die bestmögliche Verwertung auch unterhalb des Bezugspreises erfolgen.

## **7. Beschlussfassung über die Änderung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausübung des bestehenden genehmigten Kapitals im Rahmen von Barkapitalerhöhungen bei börsenpreisnaher Ausgabe der neuen Aktien und die Änderung von § 5.3 Satz 4 und Satz 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2007)**

Die Gesellschaft hat am 7. November 2007 aufgrund der am 29. August 2007 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragenen Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Juni 2007 (Genehmigtes Kapital 2007) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um EUR 2.088.929,00 auf EUR 35.088.928,00 durch Ausgabe von 2.088.929 neuen Stückaktien durchgeführt. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen des gemäß § 5.3 Satz 1 der Satzung nach dieser Kapitalerhöhung noch zur Verfügung stehenden Teils des Genehmigten Kapitals 2007 für einen Grundkapitalbetrag von bis zu EUR 3.508.892,00 neue Aktien unter bestimmten Voraussetzungen auch unter Bezugsrechtsausschluss ausgeben zu können. Die Satzung soll entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Unter Änderung der bestehenden satzungsmäßigen Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 5.3 Satz 4 und Satz 5 der Satzung bei Barkapitalerhöhungen mit börsenpreisnahe Ausgabebetrag aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5.3 Satz 1 der Satzung werden § 5.3 Satz 4 und Satz 5 der Satzung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der hiermit beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister unter Beibehaltung der übrigen Bestimmungen des § 5.3 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt EUR 3.508.892,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Von dem Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die seit dem 28. August 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten bezogen werden können, die seit dem 28. August 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.“

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit §§ 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG:**

Unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 28. August 2008 soll die bestehende, bis zum 10. Juni 2012 erteilte satzungsmäßige Ermächtigung des Vorstands bei Barkapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2007 das Bezugsrecht der Aktionäre bei börsenpreisnahem Ausgabebetrag auszuschließen, erhöht werden. Diese Ermächtigung war ursprünglich auf einen bei 10% des damaligen Grundkapitals liegenden Betrag begrenzt und ist im vergangenen Jahr teilweise ausgenutzt worden, so dass im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eine Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in Höhe von EUR 1.211.070,00 verbleibt. Der für eine solche Barkapitalerhöhung mit börsenpreisnahem Ausgabebetrag nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geltende Höchstbetrag von 10% des Grundkapitals soll wieder im vollen Umfang der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, wobei die zwischenzeitliche Kapitalerhöhung berücksichtigt werden soll.

Allgemein ist die Verwaltung durch das genehmigte Kapital in die Lage versetzt worden, zum Zweck der Beschaffung weiterer finanzieller Mittel, zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern im Wege der Sachkapitalerhöhung oder aus sonstigen Gründen des Gesellschaftsinteresses Aktien auszugeben, ohne dass jeweils die Hauptversammlung befasst werden muss. Damit die Verwaltung diese Möglichkeit im Interesse der Gesellschaft entsprechend optimal und flexibel nutzen kann, sieht schon der bisherige Wortlaut der Satzung für verschiedene in der Satzung benannte Zwecke eine Ermächtigung vor, das Bezugsrecht auszuschließen.

Der nun hinsichtlich der Obergrenze aufzustockende Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen nehmen wegen der jeweils zu treffenden organisatorischen Maßnahmen und zu wahrenenden Bezugsfrist sehr viel mehr Zeit in Anspruch als Platzierungen unter Bezugsrechtsausschluss. Auch können durch solche Platzierungen die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge verringert werden. Die Eigenmittel der Gesellschaft können daher bei Ausschluss des Bezugsrechts in einem größeren Maße gestärkt werden, als dies bei einer Bezugsrechtsemission der Fall wäre. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erklärt den Bezugsrechtsausschluss unter den Voraussetzungen der vorgeschlagenen Neufassung von § 5.3 Satz 4 und Satz 5 der Satzung gerade auch aufgrund dieser Erwägungen für zulässig. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht mehr als 3%, jedenfalls aber maximal bei 5% des Börsenpreises liegen. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen erreichbar ist. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG in seiner aktuellen Fassung eine Veröffentlichung des Ausgabebetrags bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko über mehrere

Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Ausgabebetrags und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Der Umfang einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach Maßgabe der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist allerdings auf 10% des bei der erstmaligen Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals beschränkt. Um die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze für vereinfachte Bezugsrechtsausschlüsse einzuhalten, sieht der Beschlussvorschlag außerdem eine Anrechnungsklausel vor, wonach sich die 10%-Grenze entsprechend verringert, soweit vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 28. August 2008 an andere Ermächtigungen zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss genutzt werden. Durch diese Beschränkung ist eine Verwässerung der alten Aktien und ein Einflussverlust für die Aktionäre praktisch nicht zu befürchten. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Ausgabebetrag für die neuen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

## Vorlagen an die Aktionäre

Zusätzlich zu den unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können die folgenden Unterlagen im Internet unter <http://www.conergy.de> im Bereich „Investor Relations“ und in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, 20537 Hamburg, Anckelmannsplatz 1, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- | Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge)
- | Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit §§ 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG (Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2007)

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16.1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) bei der nachfolgend genannten, für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der angegebenen Anschrift spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. bis **Donnerstag, dem 21. August 2008, 24.00 Uhr (MESZ)** zugehen:

Conergy AG  
c/o Commerzbank AG  
ZTB M 3.2.4 General Meetings  
60261 Frankfurt  
Fax: 069/136-26351  
E-Mail: [ztbm-hv-eintrittskarten@commerzbank.com](mailto:ztbm-hv-eintrittskarten@commerzbank.com) (Betreff: „Conergy HV“)

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten

Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf **Donnerstag, den 7. August 2008, 0.00 Uhr (MESZ)** zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat. Die Versendung der Eintrittskarten erfolgt über die Depotbank.

## Weitere Hinweise

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung oder der Abstimmung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder durch einen anderen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig selbst anmelden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Vereinigung von Aktionären bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder elektronisch zu erteilen. Nähere Einzelheiten zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können, wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben. Diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmachten müssen entsprechende Weisungen enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wurde, müssen sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Auf dem Eintrittskartenformular ist die Möglichkeit zur Vollmachts- und Weisungserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vorgesehen. Zur Vollmachts- und Weisungserteilung kann ausschließlich dieses Formular verwendet werden. Dies gilt auch für die Erteilung der Vollmacht per E-mail, der das Vollmachts- und Weisungsformular in digitalisierter Form beizufügen ist. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können schriftlich, per Telefax oder per E-mail bevollmächtigt werden; diese Vollmachten müssen spätestens bis zum **Mittwoch, dem 27. August 2008, 16.00 Uhr (MESZ)** bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Adresse oder unter [investor@conergy.de](mailto:investor@conergy.de) zugehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können, soweit die Vollmachten nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

## Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Eventuelle Gegenanträge und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind innerhalb der gesetzlichen Fristen schriftlich oder per Telefax ausschließlich zu richten an

Conergy AG  
z.Hd. Herrn Christoph Marx  
Investor Relations  
Anckelmannsplatz 1  
20537 Hamburg  
Telefax: 040/27 142-1020

Rechtzeitig gestellte Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.conergy.de](http://www.conergy.de) unverzüglich zugänglich gemacht; § 126 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

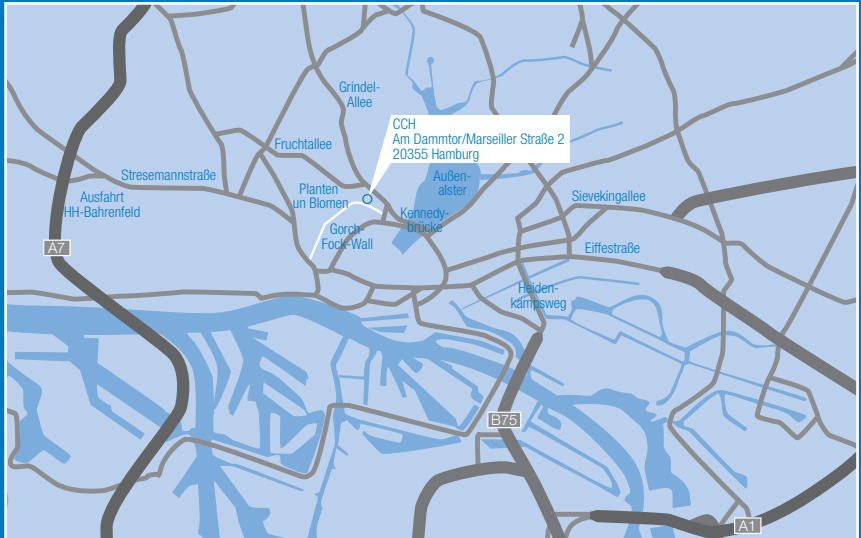
## Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte 35.088.928. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Hamburg, im Juli 2008

Conergy AG  
Der Vorstand

## Anfahrt



### Mit dem PKW:

Von der A7: Abfahrt Bahrenfeld auf die Stresemannstraße (B431) Richtung Centrum. An der nächsten großen Kreuzung links in die Alstenstraße abbiegen. Folgen Sie dieser bis zur Fruchttalallee und biegen Sie in diese rechts ab. Fahren Sie geradeaus, vorbei an der Christuskirche und dem Hamburger Fernsehturm. Der Dammtorbahnhof liegt kurz danach auf der rechten Seite. Dort befindet sich das CCH.

Von der A1: Fahren Sie bis zum Autobahnende und über die B75 Richtung Centrum. Fahren Sie weiter über den Heidenkampsweg an der U-Bahn-Station Berliner Tor vorbei und biegen dann links in die Wallstraße ab. Folgen Sie dieser Straße bis zu Außenalster und halten sich links. Nachdem Sie die Kennedybrücke überquert haben, sehen Sie auf der linken Seite den Dammtorbahnhof. Dort befindet sich das CCH.

Das CCH verfügt über ein Parkhaus.

## Kontakt

### Conergy AG

Anckelmannsplatz 1  
20537 Hamburg

### Investor Relations

Christoph Marx  
Tel. +49/40/271 42-1634  
Fax +49/40/271 42-1020  
E-Mail: [investor@conergy.de](mailto:investor@conergy.de)

### Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen: Dammtor (S-Bahn und Bus),  
Stephansplatz (U-Bahn)

Die Bahnen und Busse verkehren im 5 bis 20 Minuten-Takt aus Richtung Rathausmarkt, Hauptbahnhof und Bahnhof Altona.

Bus: Linie 109

Schnellbus: Linie 4 und 5

S-Bahn: Linie S21 und S31

U-Bahn: Linie U1

Weitere Informationen zur Hauptversammlung stehen Ihnen auf unserer Website [www.conergy.de](http://www.conergy.de) im Bereich Investor Relations zur Verfügung.